

RS OGH 2020/11/3 14Os84/20i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

StPO §104 Abs1

StPO §126 Abs5

Rechtssatz

Verlangt der Beschuldigte gemäß § 126 Abs 5 StPO die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme, hat das Gericht die Zweckmäßigkeit der Beweisaufnahme nicht zu prüfen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat das Gericht einen Sachverständigen daher auch dann mit der Gutachtenserstellung zu beauftragen, wenn es der Ansicht ist, dem Gutachten werde ein Beweiswert (vgl § 55 Abs 2 Z 2 StPO) nicht zukommen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 84/20i
Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 84/20i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133379

Im RIS seit

19.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at